

## **Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niedere Börde**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.04.2004 (GVBl. LSA S. 246) und der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WGLSA) vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S. 164), hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 13. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Entsorgung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Niederschlagswassers eine rechtlich selbständige Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Zu den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gehören alle von der Gemeinde Niedere Börde selbst oder von Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen, wenn die Gemeinde Niedere Börde diese als öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen übernommen hat.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Niederschlagswasserbeseitigungspflicht.

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Falle verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar nachzuweisen, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente.

- (3) Niederschlagswasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- (4) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Sammelkanal bis einschließlich dem Revisionschacht oder der Übergabestelle.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Niederschlagswassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage sind.
- (6) Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Kanalnetz für Niederschlagswasser, Reinigungs- und Revisionschächte - soweit sie nicht zum Grundstücksanschluss gehören -, Pumpstationen, Hebewerke und Rückhaltebecken.
- (7) Die vorstehenden Begriffsbestimmungen gelten auch für die Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niedere Börde, soweit dort nicht spezielle Regelungen getroffen werden.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald Niederschlagswasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang), gemäß WGLSA § 150 Absatz 4 und § 151 Absatz 3.
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer zwei Wochen vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt für den Anschluss des Niederschlagswassers, wenn dieser nicht durch die Gemeinde nach § 4 ausgeschlossen oder eine Befreiung erteilt wird.

## § 4

### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Niederschlagswassers besteht und – insbesondere bei Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, das eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist. Zur Beseitigung des Niederschlagswassers, in geeigneten Fällen durch Versickerung, sind an Stelle der Gemeinde verpflichtet:
  - a.) die Grundstückseigentümer
  - b.) die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser zu befreien, wenn es sich um Niederschlagswasser von Dach-, Hof- oder anderen versiegelten Flächen handelt und nachgewiesen werden kann, dass es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt werden kann.
- (3) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

## § 5

### Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Niederschlagswasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht gilt nur für solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasserleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Niederschlagswasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder im Ausnahmefall auf dem Grundstück verlaufen. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die dicht an einer Straße anliegen oder wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Anschlussleitungen auf solchen Grundstücken, die nicht im Eigentum des Anschlussberechtigten, sondern Dritter liegen, sind ihrerseits durch entsprechende im Grundbuch abgesicherte Leitungsrechte zu sichern. Die Gemeinde Niedere Börde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Die Gemeinde Niedere Börde kann den Anschluss des Grundstückes ablehnen, wenn die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Gemeinde hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an das Niederschlagswasserkanalnetz ganz oder teilweise auf Antrag ausschließen, wenn es auf folgenden Flächen anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß den wasserrechtlichen Bestimmungen versickert, verrieselt oder verregnet werden kann:
  - a) Niederschlagswasser von Dachflächen von Wohnhäusern und zugehörigen Garagen sowie sonstigen Anbauten, wenn es auf Wohngrundstücken anfällt,
  - b) Dachflächen von gewerblichen Anlagen und deren Nebenanlagen,
  - c) Dachflächen von gemeinschaftlichen Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten, Sportanlagen, Kirchen und Ähnliche.

## § 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelten die in Absatz 2 bis 4 geregelten Einleitungsbedingungen.
- (2) Alle Niederschlagswässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage des Zustimmungsverfahrens nach § 9 waren.
- (3) In den entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Die Einleitung von Schmutzwasser in den Niederschlagswasserkanal ist nicht zulässig.

Es ist insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen.

Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - Jauche, Gülle, Mist, Blut und Molke;
  - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff;
  - Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
  - Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
  - radioaktives Niederschlagswasser, soweit Grenzwerte gemäß Strahlenschutzverordnung (StrSchV) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden.
- (4) Die Gemeinde kann die Einleitung von Niederschlagswasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

## § 8

### Ausführung und Unterhaltung von Anschlüssen

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen Anschluss an den öffentlichen Niederschlagswasserkanal haben. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Gemeinde Niedere Börde.
- (2) Besteht für die Ableitung des Niederschlagswassers von der Anfallstelle bis zum Niederschlagswasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde Niedere Börde von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch abzusichern.
- (4) Die Anzahl, Lage, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitung einschließlich Lage und Anordnung von Kontrollschächten bestimmt die Gemeinde Niedere Börde.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen zum Revisionsschacht bzw. Reinigungskasten auf dem Grundstück führt die Gemeinde Niedere Börde selbst oder ein

von ihr Beauftragter aus.

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung und die Beseitigung der Anschlussleitung zwischen der Revisionseinrichtung und dem Gebäude bzw. der zu entwässernden Fläche führt der Eigentümer selbst, unter Berücksichtigung des § 9 dieser Satzung, aus.

## § 9 Zustimmungsverfahren

- (1) Das Zustimmungserfordernis gilt auch für die Erstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Mit dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:
  - a) Eine Baubeschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen, u.a. mit Angaben über die Art und den Umfang der beabsichtigten Benutzung.
  - b) Ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks, der auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte, im Maßstab nicht kleiner als 1:500 aufzustellen ist und insbesondere enthalten muss:
    - seinen Maßstab und die Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,
    - die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße und Hausnummer, und der Angabe der Eigentümer,
    - die rechtmäßigen Grenzen des Grundstückes,
    - die Lage der vorhandenen und geplanten Niederschlagsfallrohre und Niederschlagsentwässerungsgrundleitung, befestigter Flächen mit Angabe der Rohrdurchmesser und Kontrollschächte.

Sämtliche Unterlagen müssen auf dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt und vom Anschlussnehmer unterschrieben sein. Die Unterlagen sind in zweifacher Ausführung einzureichen.

Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- vorhandene Anlagen: schwarz,
- für neue Anlagen: rot,
- für abzubrechende Anlagen: gelb.

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich ist.

- (3) Vor der Erteilung der Zustimmung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und den Kontrollschacht

abgenommen hat. Bei der Abnahme der Anlage müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für eine fehlerhafte und unvorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

## § 10

### Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus dem öffentlichen Niederschlagswasserkanal hat sich jeder Anschlussnehmer nach den Vorschriften für den Bau für Abwasseranlagen (DIN 1986) zu sichern. Als Höhe der Rückstauenebene wird die Straßenoberkante über der Anschlussstelle der Anschlussleitung am öffentlichen Niederschlagswasserkanal festgesetzt.

## § 11

### Anzeigepflichten; Zutritt

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Niederschlagsanlagen zu erteilen. Dies schließt Angaben zu den Bemessungsgrundlagen der Beiträge, Gebühren und Erstattungsansprüche ein.
- (2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Den Bediensteten und den mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde ist zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem Grundstück zu gewähren.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  - der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfung von Niederschlagswasserkanälen),
  - Stoffe in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  - sich Art oder Menge des anfallenden Niederschlagswassers erheblich ändert,
  - sich die dem Antrag nach § 9 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  - für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechts entfallen
  - das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an einem Grundstück wechselt.

## § 12

### Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat zu dulden, dass öffentliche Niederschlagswasseranlagen

über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück verlegt werden, wenn überwiegende Interessen nicht entgegenstehen. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Diese Duldung betrifft nur Grundstücke, die an öffentliche Niederschlagswasseranlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Niederschlagswasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft sind. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks von der Gemeinde zu benachrichtigen.

### § 13 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge einer mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Gemeinde ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

### § 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt,
  - b) entgegen § 3 Abs. 2 Niederschlagswasser nicht einleitet,
  - c) entgegen § 3 Abs. 3 den Abbruch eines Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
  - d) Niederschlagswasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 7 entspricht,
  - e) dem Verbot des § 7 Abs. 3 zuwiderhandelt,
  - f) entgegen § 9 Abs. 4 die Anlage benutzt, bevor der Gemeinde die geforderten Unterlagen vorgelegt wurden und sie die Anschlussleitung abgenommen hat,
  - g) entgegen § 11 Abs. 2 die genannte Einrichtung nicht zugänglich hält,



- h) entgegen § 11 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 11 Abs. 4 die Gemeinde nicht benachrichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 15,00 Euro bis höchstens 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 15  
Gebühren

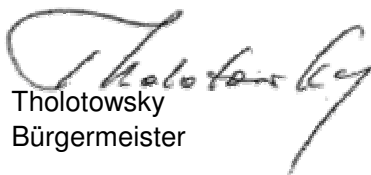
Für den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und ihre Benutzung werden nach Maßgabe besonderer Satzungen Benutzungsgebühren erhoben.

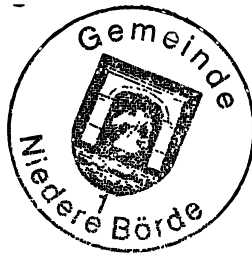
§ 16  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt nicht für den Ortsteil Vahldorf, da die Aufgaben zur Niederschlagswasserbeseitigung für Vahldorf derzeit über den Abwasserverband „Untere Ohre“ regelt werden.

Niedere Börde, den 14.12.2004

  
Tholotowsky  
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung wurde durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde Niedere Börde öffentlich bekannt gemacht.

Standort der Schaukästen:	Ortsteil Dahlenwarsleben, Ortsteil Gersdorf Ortsteil Groß Ammensleben Ortsteil Gutenswegen  Ortsteil Jersleben  Ortsteil Klein Ammensleben Ortsteil Meseberg Ortsteil Samswegen  Ortsteil Vahldorf	Eichplatz, am Gemeindehaus Dorfstraße an der Bushaltestelle Zentraler Platz, Bahnhofstraße Groß Ammensleber Weg, Bushaltestelle Schulstraße an der Bushaltestelle, Kanalstraße gegenüber Einfahrt Ringelhoch, Krugstraße 10, Gemeindehaus Winkel 1, Gemeindehaus, Breite Straße, Parkplatz Moewes- Markt, Mühlendamm, Gemeindehaus, Siedlung am Spielplatz, Friedensallee, Bauernstraße 3, neben dem Gemeindehaus
---------------------------	---	---

ausgehängt am: 15.12.2004

durch:



abzunehmen am: 30.12.2004

abgenommen am: 30.12.2004

durch:

